

Illegale Verfolgung von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin - Situationsbericht -

Illegal persecution of Birds of Prey and Owls in Brandenburg and Berlin - situation report -

Lippert, J.; Langgemach, T.; Sömmer, P.

1. Einleitung

Abseits moderner Naturschutzansätze - Sicherung von Großschutzgebieten, integriertes Landschaftsmanagement, Schutz durch Nutzung usw. - wird dem "klassischen" Artenschutz sowohl von Behörden als auch von Verbänden in Brandenburg derzeit eher eine untergeordnete Rolle eingeräumt. Wenngleich die Wichtung - Lebensraumschutz vor Artenschutz - grundsätzlich nachvollziehbar ist, zeigt die Realität, daß auf verschiedenen Gebieten des traditionellen Artenschutzes nach wie vor großer Handlungsbedarf besteht. Ein Kapitel, das bereits der Vergangenheit anzugehören schien, ist die illegale Verfolgung geschützter Vogelarten, insbesondere Greifvögel und Eulen. Eine aktuelle Zusammenstellung bekanntgewordener Fälle aus Brandenburg und Berlin zeigt, daß die Situation alles andere als entspannt ist.

2. Material und Methodik

Betrachtet wird der Zeitraum ab 1990. Die vorliegenden Informationen entstammen verschiedenen Quellen, die hier in der Rangfolge hinsichtlich der gewonnenen Datenmenge genannt werden:

- systematische Dokumentation der Verluste von Greifvögel und Eulen durch die Naturschutzstation Woblitz - als Pfleglinge aufgenommene lebende Vögel wurden einer intensiven veterinärmedizinischen Untersuchung unterzogen, Totfunde grundsätzlich an wissenschaftlichen Einrichtungen (Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin; Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen Berlin) obduziert; seit 1996 erfolgt neben der veterinärpathologischen Sektion routinemäßig das Röntgen zur Kontrolle auf Schußverletzungen im Körper, bei Verdacht auch das Röntgen lebender Vögel,
- Ergebnisse von Kontrollen und Beschlagnahmungen durch die Arbeitsgruppe Artenschutzvollzug des Landesumweltamtes sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch Polizeipräsidien (im allgemeinen in Folge von Anzeigen) - bei Verdacht erfolgte auch hier das Röntgen beschlagnahmter (meist eingefrorener) Tierkörper sowie Präparate, grundsätzlich bei toten Tieren die pathologische Sektion,
- Dokumentation anderer Auffang- und Pflegestationen,
- Dokumentation der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Berlin
- Resultate von Umfragen bei ehrenamtlichen Ornithologen,

matschlag zurückfliegt; an den Körben geben Federn erbeuteter Vögel Hinweise, daß mit ihnen schon gefangen wurde. Bei beschlagnahmten Vögeln bzw. Kadavern finden sich teils Verletzungen und Federdefekte im Flügelbereich und am Kopf sowie zerstoßenes Großgefieder. Da die Tiere üblicherweise erschlagen werden, haben sie meist Schädelfrakturen; bei Vögeln, die erstickt wurden, sind Kompressionen im Thorax- und Halsbereich erkennbar. Ähnliche Schäden können auftreten durch:

- Kollisionen (z. B. Fahrzeug, Glasscheibe) - nicht immer klar zu unterscheiden,
- unsachgemäße Haltung (legal oder illegal) - hier bei vorherigem Fang mit Fangkorb nur eindeutige Fälle einschließlich des "Geständnisses" bei Beschlagnahmungen aufgeführt.

- **Fang im Fangeisen:** Sofern nicht direkt Vögel im Eisen gefunden werden, sind (z. B. bei beschlagnahmten Kadavern) recht eindeutige Merkmale gegeben durch kleinflächig lokalisierte Quetschwunden an den Beinen oder stumpf durchschlagene Beine unter Erhalt der Sehnen; Schwellung distal der Wunde ist Folge des Blutstaus; oft in Verbindung damit aufgescheuerter Flügelbug und geschädigtes Großgefieder durch vergebliche Fluchtversuche. Auch komplett abgeschlagene Füße, Zehen oder Zehenteile (manchmal auch verheilt) geben entsprechende Hinweise. Solche können ebenso bei Präparaten zu finden sein. Bei Präparaten werden die Stellen des bei der Quetschung zerstörten Hornschuhs oft mit gelber Farbe übermalt. Aber auch bei freilebenden Vögeln finden sich solche Verletzungen; hier dürfte es sich aber um versehentlichen "Beifang" handeln, der mit zerschlagenen Beinen wieder freigelassen wird. Ob diese Vögel aus einem der verbotenen Tellereisen stammen oder aus solchen Fangeisen, die noch zugelassen aber unsachgemäß aufgestellt worden sind ("Abzugseisen"), läßt sich kaum klären. Trotz meist eindeutiger Symptomatik wurden nur Fälle als sicher bezeichnet, bei denen tatsächlich Vögel im Eisen vorgefunden wurden, alle anderen hingegen als Verdacht genannt. Abzugsgrenzen sind:

- Strangulationen, z. B. durch Weidezaundrähte oder Erntebindegarn - eher Schnittwunden, keine Quetschung, Knochen nicht durchschlagen,
- Haltungsschäden (Gefiederschäden und Wunden an Kopf und Flügelbug) - ohne die genannten Beinverletzungen nicht signifikant für Fangeiseneinsatz,
- Frakturen anderer Ursache - lassen sich durch das Fehlen von Quetschungen ausschließen (Frakturen mit Quetschung durch andere Ursachen sind bei Wildvögeln kaum bekannt).

- **gezielte Vergiftung:** Krämpfe (bzw. bei Totfunden verkrampfte Haltung), Erbrechen unter Krämpfen, Durchfall; bei der Obduktion fehlen Hinweise auf andere Erkrankungen, z. B. Infektionen; bei entsprechendem Verdacht gelingt u. U. der direkte oder indirekte Giftnachweis. Häufig verwandt werden Pestizide mit Wirkstoffen der warmblütertoxischen Phosphorsäurederivate. Zum Teil sind die Gifte mit speziellen Warnfarbstoffen gemischt, so daß im Rachen- und Schlundbereich Verfärbungen (z.B. blauviolette Verfärbungen) festgestellt werden können. Manchmal ist auch noch der Giftgeruch wahrzunehmen.

aus der Wildbahn Anzeichen für vorausgegangene Haltung sein. Diese Vögel können entkommen oder freigelassen worden sein (nicht immer nach Heilung, sondern z. B. auch vor dem Urlaub oder nach vergeblichen Heilungsversuchen). Schließlich wurden freifliegende Vögel mit Fesseln bzw. Geschüh als entkommene Tiere aus illegaler Haltung gewertet. Zu differenzieren sind:

- Feder- oder Wachshautschäden durch Fang im Habichtskorb - dieser endet wohl meist mit dem Töten der Tiere; die hier besprochenen Korbfänge waren in jedem Fall eindeutig oder wurden vom Täter gestanden,
- bei Wildvögeln mit entsprechenden Hinweisen ist auch Entweichen aus legaler Haltung denkbar - meist über Recherchen oder vorhandene Beringung zu klären; bei Pfleglingen ist der Übergang von legaler zu illegaler Haltung oft fließend (siehe Diskussion).

Grundsätzlich wurden die Fundumstände bei lebenden oder toten Findlingen gründlich recherchiert, vor allem bei Tieren, die aus zweiter oder dritter Hand erhalten wurden. Hier ist in jedem Einzelfall intensive Kleinarbeit erforderlich, die oftmals die Kontrolle direkt vor Ort einschließt! Widersprüche zwischen dem Vorbericht, den tatsächlichen Fundumständen und der am Vogel festgestellten Symptomatik führten nicht selten auf konkrete Spuren, über die sich dann durch weitere Nachforschungen illegale Handlungen aufklären ließen.

In Einzelfällen werden auch tot gefundene Vögel genannt, die sichergestellt wurden, aber vor Übergabe an die Naturschutzbehörden durch illegale Aneignung verschwunden sind. Auch wenn hier nicht direkt von "Nachstellung" gesprochen werden kann, werden diese Fälle mit aufgelistet, da sie vorhandene Begehrlichkeiten verdeutlichen.

3. Auflistung der Fälle

In der folgenden Auflistung bekannt gewordener Fälle werden hinter den Ortschaften die Landkreise und kreisfreien Städte mit den entsprechenden Kraftfahrzeug-Kennzeichen abgekürzt. Namen von Gewährsleuten erscheinen in allen Fällen, in denen die Autoren nicht selbst tätig geworden sind.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- 2 x Abschluß, 1 x Schußverletzung

- November 1991 Röthehofer Teiche (HVL) Expl. mit Schußverletzung und sauber abgetrennten Beinen in Weidenbusch hängend (T. DÜRR),
- August 1996 Flecken-Zechlin (OPR) beringter Vogel in Stellnetz ertrunken, Röntgenbild zeigt zwei Schrote im Kopf,
- September 1998 Karlsdorf (MOL) geschwächt gefunden mit Schußverletzungen, möglicherweise mit Kleinkaliberwaffe beschossen (Schußkanäle, Knochenfraktur in einem Ständer, Bleiabrieb, verformtes Projektil im Beckenbereich), später gestorben.

- 2 x Gelegeraub

- Juni 1998 in 2 Nestern (Kreis PM) nach Brutaufgabe (fehlende Horstbindung der Paare) wird bei Kontrolle anstelle von Fischadlergelegen je ein bzw. zwei bemalte Hühnereier vorgefunden.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- 1 x Horstbaum zur Brutzeit abgesägt

außerhalb des hier betrachteten Zeitraumes bei Friedland (LOS) statt (H. BEUTLER).

- 4 x Verdacht des Fangeiseneinsatzes

- Oktober 1993 Wilmersdorf (UM) Stromopfer mit älteren Fußverletzungen (fehlende Mittel- und Innenzehe),
- September 1996 Bahnstrecke Cottbus-Calau (SPN) Bahnopfer mit älteren Fußverletzungen (linke Außen- und Afterkrallen fehlend),
- März 1997 Kienhorst (BAR) Totfund mit älterer Fußverletzung (fehlende Außenzehe),
- Juni 1998 Dollgow (OHV) Totfund eines Altdalers mit älterer Fußverletzung (fehlende Innenzehe).

- 1 x gezielte Vergiftung

- November 1996 Arendtsee (UM), bei einem Jungadler, für den der Finder mit dem Vorbericht "von Rotbuche erschlagen" einen Präparationsantrag stellt, wird eine Carbofuranvergiftung diagnostiziert (wird als Wirkstoff u.a. in "Curaterr" im Frühjahr bei Rüben als Insektizid und Nematizid eingesetzt), Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; galt die Aktion einer anderen Art (z. B. Kolkrabe) ?

- 1 x Aushorstung, 1 x illegale Haltung, 1 x Anstiftung zur Aushorstung

- Mai 1994 Oderniederung (UM) Jungvogel ausgehorstet, Steigeisenspuren an beiden Stämmen einer zweistämmigen Pappel, der unbekannte Täter war in der Dunkelheit offensichtlich zuerst versehentlich den Nachbarstamm hinaufgestiegen,
- 1993 Himmelpfort (OHV) Jungvogel freifliegend mit Kurzfessel und "Glöckchen" (entflogener Vogel aus genehmigter Haltung kann nach intensiven Recherchen ausgeschlossen werden),
- 1995 Spremberg (SPN) - einem Ornithologen, der in einer Gaststätte von Seeadlern berichtet, werden von einer unbekannt Person mit süddeutschem Dialekt am Nachbarstisch 1.500 DM für den Fall angeboten, daß er ihm ein Adler-Ei besorgt; auf die Frage "Wozu?" kommt die Antwort: "Ich will es ausbrüten lassen !" (R. BESCHOW mdl. Mitt.).

- 3 x illegale Inbesitznahme toter Tiere

- Februar 1996 Bahnstrecke Nassenheide-Grüneberg (Bahnopfer) (OHV), die Naturschutzstation Woblitz wird informiert, beim Eintreffen der Mitarbeiter bei der Bahndienststelle ist der bereits sichergestellte Kadaver plötzlich verschwunden,
- Winter 1996 Bahnstrecke Oranienburg-Neustrelitz (Bahnopfer) (Grenze zwischen OHV und MST), wie im vorangegangenen Fall ist beim Eintreffen der tote Vogel verschwunden,
- bei einem dritten 1996 hier verschwundenen Vogel ist nicht völlig auszuschließen, daß es ein anderer Greifvogel war, alle drei verschwanden unmittelbar vor der telefonisch vereinbarten Abholung.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

- 3 x Schußverletzung

- September 1992 Schenkenberg (PM) diesjähriges ♂ mit Diabolo im Körper lebend aufgefunden, am folgenden Tag verendet (T. DÜRR),
- Dezember 1997 Berlin-Lübars lebend gefunden mit Schrotschuß (beschossen wohl in Berlin-Pankow),
- Februar 1998 Zehdenick (OHV), ein altes Weibchen wird lebend mit drei Diabolos im Körper sowie einem Loch im Schnabel (Durchschuß ?) durch Kinder aufgefunden und verendet wenig später in einer Tierarztpraxis.

Beringung fängt, wird von einem Anwohner angesprochen, der ihm mitteilt, daß er auch immer Greifvögel fängt, vor allem Habichte und Mäusebussarde mit Tellereisen,

- September 1996 Rosenow (UM) Lebendfund mit typischen Merkmalen eines Fangeisenopfers: Zehenverletzungen und aufgeschauerter Flügelbug,
- Februar 1997 Jänschwalde (SPN), bei einem Taubenhalter werden eine Totschlagfalle (offen aufgestellt), zwei Tellereisen, ein Habichtfangkorb, ein eingefrorener Habicht (lt. Befund äußere Gewalteinwirkung), ein Habichtpräparat sowie ein abgetrenntes Bein eines weiteren Greifvogels beschlagnahmt; in einer der Fallen lag eine verhungerte Locktaube,
- Februar 1997 Schönebeck (PR) Antrag zur Präparation eines Vogels durch einen Jäger mit dem Hinweis, dieser sei "im Wald gefunden", bei Inaugenscheinnahme und Untersuchung in der Naturschutzstation Woblitz stellt sich heraus, daß der rechte Unterschenkel zerschlagen ist,
- März 1997 Eberswalde (BAR) an einem offen zugänglichen Wanderweg an der ehemaligen Oberförsterei werden zwei Tellereisen durch spielende Kinder gefunden, in einem hängt ein noch lebender Habichtsterzel, im anderen die Locktaube, Anzeige durch den Revierförster BENDER,
- Mai 1997 Ruhland, bei einem Wassergeflügelhalter wird anlässlich einer Durchsichtung ein nicht fängisch gestellter Habichtfangkorb sichergestellt, in dem noch eine tote Waldohreule als Köder lag, weiterhin wurden vier frisch benutzte Tellereisen beschlagnahmt,
- Februar 1998 Kremmen (OHV) Tellereisen als Pfahleisen im Hühnerauslauf fängisch gestellt und mit drei Hühnern beködert,
- Juli 1998 Ketzin (HVL) Habicht im Eisen durch Passanten gefunden und befreit, Locktaube im Korb verhungert; ein benachbarter Taubenzüchter hatte zuvor eindeutige Ankündigungen abgegeben; zur Durchsichtung kommt es nicht mehr, da sich der Beschuldigte durch Suizid der Strafverfolgung entzog,
- August 1998 Groß Muckrow (LOS) Tellereisen auf Korb mit Locktaube am Waldrand; die Taube flog nach Freilassung zum 200 m entfernten Taubenschlag, daneben drei weitere Fallen beschlagnahmt, bereits 1992 war hier durch Passanten eine ähnliche Falle sichergestellt worden,
- September 1998 Großkmehlen (OSL) junges ♂ mit Verletzungen, die durch ein Fangeisen hervorgerufen wurden, wird durch Nachbarn an einen Ornithologen übergeben, der es nur noch einschläfern lassen kann.

– 4 x verstümmelt

- August 1995 Altglienicke (Berlin) Lebendfund mit abgehackten linken Handschwingen in Nachbarschaft einer Hühnerhaltung,
- April 1996 Liebenwalde (OHV) Altvogel mit glatt abgeschnittenem Schwanz,
- ca. 1997 Joachimsthal (BAR) durch Taubenhalter lebend gefangener Vogel wird mit herausgerissenen Krallen wieder freigelassen (O. MANOWSKY),
- ein kurz vor dem Betrachtungszeitraum liegender Fall (August 1989, Luckaitz, OSL) - Lebendfund mit Tellereisen Spuren und einseitig abgeschnittenen Schwungfedern (G. HEINDEL).

– 2 x Aushorstung, 6 x illegale Haltung

- November 1992 Gulow (PR) lebender Vogel unbekannter Herkunft durch Polizei und Untere Jagdbehörde Perleberg beschlagnahmt, später ausgewildert,
- Juni 1993 Nieder Neuendorf (OHV) Aushorstung, Horstbesteigung mit Eindorneisen, möglicherweise gab es einen Zusammenhang zu den wenige Kilometer entfernt im selben Jahr beschlagnahmten Habichten im Norden Berlins (T. FIEDLER, Mitt. aus dem Jahr 1998), siehe folgender Punkt,

- 7 x Fang im Fangeisen, 2 x Verdacht des Fanges im Eisen

- Oktober 1990 bei Rötthof (HVL) Bussard im Eisen neben Grundstück eines Ziervogelhalters am Waldrand gefunden (T. DÜRR),
- 1991 Nähe Templin (UM) lebend im Tellereisen, beim Tierarzt eingeschläfert,
- März 1994 Langerwisch (PM) hinter dem Grundstück eines Taubenhalters Mäusebussard im Eisen von den Nachbarn bemerkt und schwer verletzt freigelassen, Tellereisen sichergestellt,
- Dezember 1995 Albertshof (BAR) - Aussage eines Bürgers gegenüber Greifvogelberinger, daß er auch Greifvögel fängt, vor allem Habichte und Mäusebussarde mit Tellereisen (A. HALLAU),
- Februar 1996 Jahnsfelde (MOL) lebendes Expl. im Abzugseisen zum Tierarzt gebracht, in der Nähe des Fundortes Hinweisschilder auf gestellte Fallen (P. STRECKENBACH),
- Oktober 1997 Vogel mit abgeschlagenem Bein anonym an Zentrum für Natur und Umwelt Prenzlau (UM) übergeben, eingeschläfert,
- Januar 1998 Nähe Gerswalde (UM) lebend im Tellereisen gefunden, daneben drei Hühner mit Draht angebunden,
- April 1998 Selchow (LDS) lebend im Tellereisen, Vogel wurde durch den Nachbarn an einen Dritten übergeben und durch diesen nach Pflege, jedoch ohne Fuß ausgewildert, strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft noch,
- November 1998 bei Angermünde (UM) Fund eines lebenden Vogels mit Verletzungen, offensichtlich durch Fangeisen.

- 2 x Fang in Schlagfalle, anschließende Tötung

- Januar 1997 Drachhausen (SPN), bei einem Taubenhalter, der bereits im Mai 1995 durch eine fängisch gestellte Greifvogelfalle mit Locktaube aufgefallen war, wird eine benutzte Schlagfalle (nicht fängisch gestellt) auf der Wiese hinter dem Gehöft gefunden; beschlagnahmt wurden zwei Mäusebussardpräparate, zwei Habichtpräparate, ein frisch erschlagener Habicht und drei weitere Fallen.

- 1 x verstümmelt

- Dezember 1995 bei Brusendorf (LDS) verhungert gefunden mit glatt abgehackten Handschwingen.

- Zahlreiche Fälle illegaler Haltung (hier nur Beispiele genannt, siehe Diskussion)

- Juli 1991 bei Ressen (OSL) lebender, sehr vertrauter Altvogel ohne Schädigung mit Kaninchenmist an Fängen und Gefieder gefunden; Handaufzucht und spätere Freilassung anzunehmen (G. HEINDEL),
- September 1991 Rüdnitz 1 Vogel wird von der Arbeitsgemeinschaft Greifvogelschutz Berlin & Bernau im Auftrag des Umweltministeriums beschlagnahmt,
- April 1994 bei Lindchen (Nachbarort von Ressen, OSL) weiterer lebender, vertrauter Bussard ohne Vorschädigung gegriffen (G. HEINDEL),
- Oktober 1995 Thomsdorf (UM) beschlagnahmt nach mehrjähriger "Pflege" in katastrophalem Zustand, eingeschläfert,
- ein Expl. angeblich im September 1995 im Kreis PR gefunden, bei Übernahme in der Naturschutzstation Woblitz zwei Monate später zeigt der Vogel alle Merkmale sehr langer unsachgemäßer Käfighaltung- chronisches "bumble foot" mit Verlust von fünf Zehen, völlig zerstoßenes Großgefieder usw., eingeschläfert,

Tabelle 1: Übersicht über bekanntgewordene Fälle illegaler Nachstellung bei Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin 1990-1998 (sichere Fälle fettgedruckt, wahrscheinliche in Klammern)

Art	Gifteinsatz	Schußverletzung / Abschuß	Fälle / erschlagen	verstümmelt	Naturentnahme / illeg. Besitz	Nistplatz zur Brutzeit zerstört
Wespenbussard						1
Schreiadler					(1) ³	
Schwarzmilan			(1)			
Rotmilan	(1)	5	2		3	
Seeadler	1	1	(4)		5 (1 ¹ , 1 ³)	
Habicht		3	39 (+11) ²	4	8	
Sperber		3				
Mäusebussard		7	10 (+2)	(1)	>7	
Rauhfußbussard		1				
Fischadler		3			2 ³	
Baumfalke					1 ³	
Turmfalke		4			(1)	2
Wanderfalke		1				
Schleiereule		1	(2)			
Waldkauz		1	(1)		(1)	
Waldohreule		3				

¹) 1 x Anstiftung zur Aushorstung

²) 9 x davon fängisch gestellte Fallen (zusätzlich weitere beschlagnahmt)

³) Eier und Gelege ausgenommen oder Jungvögel ausgehorstet

Waldkauz (*Strix aluco*)

- 1 x geschossen

- Dezember 1990 in Gartenanlage Nauen (HVL) tot gefunden mit Schußverletzung (T. DÜRR).

- 1 x Verdacht des Tellereiseneinsatzes

- April 1994 Wiesenburg bei Beelitz (PM) Totfund mit Hinweisen auf Tellereisen-Einsatz (Pfähleisen?) - Fraktur beider Läufe, Schwanzfedern fehlen völlig.

- 1 x Verdacht illegaler Haltung

- Mai 1997 Berlin Lebendfund mit zerstoßenem Großgefieder (K. STEIOF).

Schleiereule (*Tyto alba*)

- 1 x Schüsse auf Brutvögel

- Sommer 1996 Groß Mutz (OHV) Kinder schießen mit Luftgewehr auf Schleiereulen, die vom Brutplatz im Trafohaus abfliegen (Verluste?).

- 2 x Verdacht des Fangeiseneinsatzes

- Mai 1995 Potzlow (UM) Lebendfund mit abgeklemmtem Lauf und abgestreifter Haut, jenseits der Verletzung abgestorben, aufgeschauerter Flügelbug,

bis 5 Paare brüteten, blieb dem Landesumweltamt keine andere Entscheidung als die Ablehnung des Antrages.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß über legalisierte Eingriffe in den Habichtbestand der Drang zur illegalen Selbsthilfe unterbliebe, was somit dem Habicht insgesamt zugute käme (z. B. KUHN 1993). In einigen Bundesländern wird das genehmigte Wegfangen bzw. Töten von Habichten als "Ventil" gesehen, um unkontrollierbare Nachstellungen vorzubeugen. Hierzu liegen gegenteilige Erfahrungen aus Schleswig-Holstein vor. Man muß vermuten, daß ein genehmigter Fang von einzelnen Vögeln nicht zu einer Entspannung des Konfliktes führt. Unabhängig von eventuellen Genehmigungen kann davon ausgegangen werden, daß dem Habicht auch weiterhin illegal nachgestellt wird. So sind in Schleswig-Holstein jährlich eine geringe Anzahl von Genehmigungen zum Fang von durchziehenden und überwinterten Vögeln erteilt worden. Trotzdem nahm auch der Brutbestand im Fanggebiet rapide ab. Auf Grund diverser Hinweise wurde vermutet, daß über den genehmigten Rahmen hinaus ein Vielfaches weggefangen wurde, vornehmlich auch die Brutvögel der Region. Es ist ohnehin nicht möglich, Brutvögel von Durchzüglern und Wintergästen beim Fang außerhalb der Brutzeit zu unterscheiden. So ging in einer betroffenen Untersuchungsfläche der Habichtbestand von 24 Paaren auf 8 besetzte Reviere zurück. Durch Äußerungen eines Fängers, der angab, neben dem legalen Fang mehrere Dutzend Habichte illegal getötet zu haben, wurde eine Bestätigung für die Vermutung gefunden (U. ROBITZKY mdl.Mitt.). Auch BEZZEL (1997) gibt für drei größere Untersuchungsgebiete zwischen 1990 und 1996 in Bayern 109 Fälle von illegaler Nachstellung zur Brutzeit an, wobei das Wegfangen des Habichtsterzels zu Brutbeginn sowie der Abschluß des Weibchens auf dem Nest sowie der Abschluß von eben flüggen Jungvögeln in erheblichem Umfang stattfinden.

Indizien für illegale Verfolgung ergeben sich regional auch **aus populations-ökologischen Daten**, die im Zuge langjähriger Monitoring-Untersuchungen auf Probeflächen gewonnen wurden. Hinweise auf Nachstellung sind:

- wiederholte Brutabbrüche, teilweise ist der Verlust eines Brutpartners erkennbar, teils ohne erkennbare Ursachen,
- ständige Umsiedlung der Paare verbunden mit Horstneubau bzw. nur sporadische Besetzung der Brutreviere,
- häufiger Wechsel der Reviervögel, erkennbar anhand der Mauserfedern bzw. wenn plötzlich immature Vögel sich verpaaren,
- sehr heimliches und scheues Verhalten der Brutvögel, während solche in ungestörten Teilpopulationen sehr vertraut sind und bei der Beringung sogar ausgesprochen aggressiv sein können bis hin zu Attacken auf den Beringer,
- Bestandsausdünnung bis hin zum lokalen oder regionalen Verschwinden.

Besonders deutlich ist der Hinweis, wenn in traditionellen, jahrzehntelang besetzten Revieren abrupt der Bruterfolg ausbleibt bzw. mehrere der oben genannten Punkte zusammentreffen. In Gebieten vermehrter Nachstellung verschwinden so in zwei bis drei Jahren drei bis fünf benachbarte Habichtpaare. So wurden in der nördlich von Berlin gelegenen Untersuchungsfläche "Löwenberg"(OHV) von früher 7 besetzten Revieren in den Jahren 1990/91 nur noch 3 Paare 1997 festgestellt.

Vögel je nach Art entweder im Naturschutzrecht oder im Jagdrecht verankert ist. Zusätzlich wird durch die Art und Weise der Nachstellung das Tierschutzrecht berührt. Das tatsächliche Ausmaß illegaler Verfolgung läßt sich trotz der bisherigen Recherchen nur erahnen. Es ist davon auszugehen, daß nur die Spitze des Eisberges erfaßt wurde, da die Taten naturgemäß im Verborgenen stattfinden.

Wichtig erscheint eine Betrachtung der Motivationen, die dem Handeln in den einzelnen Fällen zugrunde liegen. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen auf der Basis von Vermutungen oder allgemeiner Vorverurteilungen, sondern um eine nüchterne Analyse vorliegender Fakten und Aussagen als Grundlage für den künftigen Umgang mit solchen Delikten. Auch wenn in zahlreichen Fällen der Täterkreis klar ist und auch eindeutig benannt werden muß, darf keinesfalls eine pauschale Verunglimpfung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe erfolgen. Als Motive für die Handlungen sind bisher erkennbar:

- **erlittener Schaden:** Dies ist offenbar bei der Verfolgung des Habichts als Vogeljäger, der auch Hausgeflügel schlägt, das wichtigste Motiv. Gleichwohl fallen diesem auch andere Arten, z.B. Mäusebussard oder Rotmilan, zum Opfer, da einerseits die gewählten Fangmethoden nicht selektiv wirken und andererseits nicht immer zwischen den Arten unterschieden wird. Letzteres wird durch Aussagen wie: "Da drüben sitzen die Habichte immer, meistens fünf bis sechs Stück." deutlich, andererseits zeigten Gespräche mit Taubenhaltern auch gute Kenntnis des Habichts bzw. der verschiedenen Greifvögel. Lokal wird im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Tauben auch der Sperber genannt, bei dem zumindest die Weibchen zur Taubenjagd befähigt sind. Über Sperberverfolgung durch Taubenhalter wurde uns nur durch Dritte berichtet, so daß diese Fälle hier nicht aufgelistet sind. Eine Presseerklärung des Verbandes Deutscher Brieftaubenhalter im Januar 1998 gab kund, daß 1997 in Deutschland 315.000 Brieftauben von Greifvögeln getötet worden sein sollen. Die Zeitschrift "Die Brieftaube" nennt exakt die Zahlen für die einzelnen Bundesländer, wobei offenbar jede nicht zurückgekehrte Taube aufsummiert wurde, ohne Verluste anderer Art überhaupt in Erwägung zu ziehen (ALTHOFF 1997).
- **Konkurrenzdenken und Regulationsbegehren:** Konkurrenz tritt dort auf, wo sich verschiedene Anwarter um die gleiche Ressource bewerben. Das wohl beste Beispiel ist das Thema "Prädatoren und Niederwild". Neben dem Habicht wird dabei inzwischen auch der Mäusebussard thematisiert (vgl. z.B. KALCHREUTER 1998), und selbst beim Sperber "dürften Überlegungen angezeigt sein, ihn im Interesse der Erhaltung des Rebhuhns in seiner Anzahl zu begrenzen" (SPITTLER 1995). Abgesehen von offenkundigen Manipulationen und Fehlbestimmungen (Rebhuhn- und Fasanküken treten nur als absolute Ausnahme als Sperberbeute auf, und schon gar nicht zu einem Anteil von 76 % an der Beute!), ist eines grundsätzlich festzuhalten: Wenn Beutegreifer als Gefährdung der Lebensgemeinschaften und nicht als deren natürlicher Bestandteil betrachtet werden, wird einerseits von den Hauptursachen des Artenrückganges abgelenkt und andererseits der Boden für die Selbstjustiz bei der Prädatorenbekämpfung bereitet. Die Aufhebung der Schonzeiten für Habicht und Mäusebussard wird selbst von Politikern wie dem ehemaligen Bundeslandwirtschaftsminister J. BORCHERT gefordert („Wild und Hund“,

sich über illegale Beschaffung und Handel mit geschützten Tieren, insbesondere Greifvögel, einen zusätzlichen Verdienst zu verschaffen. Dem Landesumweltamt sind aus Brandenburg zwei Fälle von derartigen Handlungen umfangreicherer Art bekannt geworden. Auch bei den beschriebenen Seeadler-Totfunden, die verschwunden sind, bleibt offen, ob sie für den eigenen Bedarf entwendet oder nach der Präparation verkauft wurden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß für Fischadler-Eier auf Tauschbörsen, wie sie z.B. in Großbritannien stattfinden, hohe Preise erzielt werden.

- **Gewohnheit:** Mehrfach wurden bei der Beschlagnahmung von Tellereisen entsprechende Bemerkungen gehört ("Ich habe das schon immer so gemacht..."). Die Auffassung, daß gewohnheitsmäßiger Abschluß von Greifvögeln früher "bei uns" keine Rolle gespielt hat, aber nunmehr von Gastjägern aus anderen Bundesländern hereingetragen wird, wurde mehrfach von einheimischen Jägern geäußert. Aus dem vorliegenden Material lassen sich keine Beweise dafür erbringen, statt dessen liegen auch aus der Zeit vor 1990 Beispiele vor, die nach eigener Erfahrung seitens der Behörden kaum verfolgt wurden. Die Übernahme von Vögeln (meist Nestlingen oder Pfleglingen), aus der Wildbahn in den Besitz von Tierparks oder Heimattiergärten, wie sie vor 1990 regulär praktiziert wurde, findet mittlerweile nur noch ausnahmsweise statt, und es werden (schon aus Kostengründen) selbst Pfleglinge kaum noch angenommen.

- **Unkenntnis der Rechtslage bzw. fehlendes Unrechtsbewußtsein:** Hier gibt es wohl einen Zusammenhang zur Gewohnheit, indem sich neue rechtliche Regelungen teilweise nur sehr langsam durchsetzen (Unkenntnis wurde z. B. mehrfach vorgetragen bei der Beschlagnahmung von Tellereisen, deren Einsatz seit 1991 in der EU verboten ist). In den meisten Fällen allerdings ist die vorgegebene Unkenntnis nur eine Schutzbehauptung. Unabhängig davon kann sich jeder Betroffene über die Rechtslage informieren. Ebenso spielt bei der Pflege von Wildvögeln durch Privatpersonen Unkenntnis der Rechtslage eine Rolle. Hier gibt es einen nahtlosen Übergang von erlaubten Handlungen nach § 20 g (3) BNatSchG hin zu illegaler Haltung, indem z. B.:

- gesunde Nestlinge als Pfleglinge aufgenommen werden, statt sie wieder in Wildbruten zu integrieren oder im Adoptionsverfahren auszuwildern,
- Pfleglinge gezähmt oder fehlgeprägt werden,
- Pfleglinge länger als notwendig gehalten werden oder
- indem sie unsachgemäß gehalten werden, chronisch erkranken oder Feder- schäden davontragen, die ein Auswildern unmöglich machen.

Das Vorhandensein von Pflegestationen ist insgesamt zu wenig bekannt, obwohl gerade in dem hier besprochenen Zusammenhang eine wesentliche Rechtfertigung für dieselben liegt. Da bei den privaten Haltern von Pfleglingen vielfach keine unlautere Absicht erkennbar ist, wurden aus zahlreichen (teilweise aus Tierschutzsicht dramatischen) Fällen nur einige Beispiele in obige Aufzählung aufgenommen. In mehreren Fällen war nachweisbar, daß Vögel zunächst in Privatbesitz gepflegt wurden und bei fehlendem Erfolg und/oder aus anderen Gründen (z. B. Urlaub oder Platzmangel wegen Anschaffung von Hühnern) weitergereicht oder freigelassen werden. Im Falle der Freilassung verhungern solche Vögel.

Brut ebenfalls vorzeitig aufgegeben; 1992 werden die Bruten in beiden Horsten erneut vorzeitig aufgegeben, an einem weiteren Horst wird die illegale Besteigung beobachtet und eine Eientnahme verhindert, der Täter flüchtet mit einem PKW mit gefälschtem Kennzeichen (D. RÖPKE, schriftl. Mitt.),

- 1991 fiel in Mecklenburg-Strelitz ein Fischadler-Horstbaum der Säge zum Opfer (E. HEMKE, mdl. Mitt.),
- 1995 wurden im Juni im Müritz-Nationalpark an insgesamt sieben Fischadlerhorsten die Jungen ausgehorstet, am Vormittag wurden die Horste noch kontrolliert, am Abend waren sie leer, die Altvögel allerdings noch da, es fanden sich Spuren illegaler Besteigung (D. RÖPKE, schriftl. Mitt.),
- April 1998 an 20 KV-Mast (Mittelspannung) zwischen Liepen und Hohen Wangelin, (MÜR), Mecklenburg-Vorpommern wurde ein geschossener Fischadler (38 Schrote) registriert (O. KRONE, D. ROEPKE, mdl. Mitt.),
- Oktober 1998, Prerow, Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, ein Seeadler wurde anlässlich einer Gänsejagd von einem Gastjäger angeschossen, nach Behandlung wurde er wieder ausgewildert (L. WÖLFEL, LUN Neuenkirchen),
- Januar 1999, Biosphärenreservat "Schaalsee", Lassahn (LWL), Mecklenburg-Vorpommern, zwei tote Seeadler nebeneinander liegend gefunden, bei dem etwas frischeren Tier (Revierweibchen) ließ sich p-Nitrophenol als Parathion-Metabolit nachweisen, der als Wirkstoff Parathionmethyl in dem Insektizid E 605 verwandt wird, der WWF hat 3.000 DM für sachdienliche Hinweise zur Aufklärung ausgelobt (R. MÖNKE, O. KRONE, mdl. Mitt.),
- in Sachsen-Anhalt wurden 1996/97 mehrere Verfahren wegen illegalen Fanges von Greifvögeln eröffnet (G. DORNBUSCH, mdl. Mitt.),
- über Verfolgung von Bussarden und Habichten im Kreis Soest (Nordrhein-Westfalen) durch Abschluß, Vergiftung und Fallen berichtet BUNZEL-DRÜKE (1996),
- in Sachsen wurden im Juli 1992 bei Großenhain drei junge Baumfalken ausgehorstet (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung), nach einem Rundschreiben des Polizeipräsidiums werden in Schleswig-Holstein bei einem Greifvogelhalter mehrere junge Baumfalken unbekannter Herkunft beschlagnahmt;
- dem sächsischen Museum der Westlausitz in Kamenz sind weitere Fälle der Nachstellung bekannt, u.a. ein Mäusebussard mit abgeschlagenen Fängen, je ein angeschossener Seeadler und Baumfalke (O. ZINKE, mdl. Mitt.), 1987 flog im Kreis Weißwasser ein Seeadler zwei Wochen lang (bis zu seinem Fang) mit einem Tellereisen am Lauf umher (G. OEHME, mdl. Mitt.),
- auch in Schleswig-Holstein werden immer noch geschossene oder vergiftete Seeadler gefunden (STRUWE-JUHL & LATENDORF 1997), dort gab es auch diverse weitere Greifvogelvergiftungen mit Mevinphos (VAUK 1991),
- von 467 in Schleswig-Holstein und Niedersachsen tot gefundenen Vögeln fanden sich bei 16 % Bleigeschosse im Körper, unter den 21 Arten (von 51) mit positivem Befund haben nur 12 eine Jagdzeit in der Bundesrepublik (AVERBECK et al. 1990), darunter waren auch 9 Eulen (*Strix aluco*, *Tyto alba*, *Asio otus*) sowie 18 Greifvögel (*Buteo buteo*, *Falco tinnunculus*, *Accipiter nisus*),
- einen Fischadlerabschuß gab es 1996 in Niedersachsen (D. SCHMIDT, mdl. Mitt.),
- angeschossen wurde ein Fischadler im Herbst 1997 in Baden-Württemberg (D. HAAS, mdl. Mitt.), weitere Schußverletzungen gab es bei Mäuse- und Wespenbussarden, Sperbern, Turm- und Wanderfalken (HAAS 1995),
- dem Wanderfalken wird in Baden-Württemberg auch mit Gift nachgestellt; hier wird mit dem Insektizid E 605 am Halsgefieder fliegender oder in Horstnähe angebundener Tauben "gearbeitet" (D. HAAS, mdl. Mitt.),
- über Schußverletzungen bei zahlreichen geschützten Vogelarten auf Helgoland und in Österreich berichtet WOKAC (1993),

schwelle bei der illegalen Habichtverfolgung sollten auch Verfrachtungen (Freilassung weit entfernt vom Fangort) im Dienste des Artenschutzes in Brandenburg kritisch hinterfragt werden. Bei den bewiesenen Übergriffen von jagdlicher Seite in der Region ist weder eine einheitliche Motivation noch die gezielte Bekämpfung einer einzelnen Art erkennbar. Dennoch dürften sich die Auswirkungen einzelner (?) rechtswidrig handelnder Jäger bei den verschiedenen betroffenen Arten zumindest auf Populationsebene in Grenzen halten. Gleichwohl ist die Gesamtzahl der festgestellten geschossenen oder angeschossenen Individuen hoch, selbst bei Abzug von Fällen, in denen möglicherweise Nichtjäger geschossen haben.

Seit 1996 werden alle toten Großvögel, besonders Greifvögel und Eulen, die die Naturschutzstation Woblitz vor einer weiteren Verwendung (Präparation für Zwecke der Forschung und Lehre) als Kadaver zur veterinärpathologischen Untersuchung erhält, geröntgt. Dabei wurde festgestellt, das bei 7 % der Vögel Schußverletzungen gefunden wurden. Diese Verletzungen waren zu einem großen Anteil vorher nicht zu erkennen gewesen.

Es muß vermutet werden, daß Schußverletzungen, die nicht tödlich sind, zu einer schleichenden Vitalitätseinschränkung führen, in deren Folge die getroffenen Tiere verstärkt Gefahren ausgesetzt sind. Mit Sicherheit führen nicht letale Verletzungen bei einer Vielzahl der Vögel zu Beeinträchtigungen mit erhöhter Mortalität. Gerade Schußverletzungen als vorausgegangene Primärschädigungen werden neben Infektionserkrankungen des öfteren bei den veterinärpathologischen Untersuchungen als Nebebefund festgestellt. So wurden auch bei Mäusebussarden, Waldohreulen und einem Seeadler, die alle Opfer von Straßen- und Bahnverkehr wurden, Schußverletzungen festgestellt. Möglicherweise halten sich diese vorgeschädigten Tiere dann vermehrt in gefährdeten Bereichen auf. Darauf hindeuten würde auch ein Fischadler, der im Stellnetz ertrunken war, zuvor aber durch einen Schrotschuß verletzt wurde und schätzungsweise zwei Wochen lang überlebte. Durch die eingeschränkte Möglichkeit der Ernährung war der Vogel bereits abgemagert. Möglicherweise orientierte er sich dann an den Fischen in der Reuse?

Besorgniserregend ist, daß sogar wieder Adler beschossen werden. Ferner ist bedenklich, daß nur begrenzte Kontrollmechanismen innerhalb des jagdlichen Aneignungsrechtes bestehen, die sicherstellen, daß Vögel jagdbarer Arten (z. B. Greifvögel), die etwa für Präparationszwecke erworben werden, tatsächlich als Fallwild tot gefunden und nicht illegal getötet worden sind. Bei nur wenigen Vogelkadavern, die über einen Präparator in unser Untersuchungsmaterial gelangten, gab es auf Anhieb zwei Fälle illegaler Erlegung! Angesichts der Tatsache, daß ein im eigenen Jagdbezirk gefundener Seeadler rechtlich Eigentum des Jagd-ausübungsberechtigten ist und jegliche Herausgabe für wissenschaftliche bzw. gemeinnützige Zwecke vom guten Willen des Besitzers abhängt, ist das jagdliche Aneignungsrecht grundsätzlich zu hinterfragen. Diese Bedenken werden verstärkt durch die unbegrenzten Möglichkeiten der Manipulation. Unabhängig davon ist hier Handlungsbedarf für Jagdbehörden und -verbände abzuleiten, jeglichen illegalen Handlungen unverzüglich Einhalt zu gebieten und entgegenzuwirken. Dazu zählen auch grob fahrlässige Handlungen, die zu Verlusten bei geschützten Tieren führen können, z. B. das unsachgemäße Stellen zugelassener Fangeisen (Abzugseisen). Offensive Auseinandersetzung innerhalb der Jägerschaft mit derartigen Delikten, wie z. B. in "Unsere Jagd" 4/98 (ANONYM 1998) ist unbedingt notwendig.

VO (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

VO (EG) Nr. 939/97 (Durchführungsverordnung), regelt Details der o.g. Verordnung 338/97, z.B. Kennzeichnung, Zuchtnachweis mittels DNA-Fingerprintings.

Alle hier behandelten Greifvogel- und Eulenarten sind im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt und zählen somit gem. § 20a Abs.1 Ziff.8 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Die 18 einheimischen Greifvogelarten (mit Ausnahme Fischadler und Sakerfalke) unterliegen den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes. Lediglich Verkehr und Handel mit Tieren dieser Arten werden durch das Naturschutzgesetz geregelt.

In rund dreißig Fällen wurde privat oder amtsseitig Anzeige wegen Verstoßes gegen das Artenschutz-, das Jagd- und/oder das Tierschutzrecht sowie in Einzelfällen das Waffenrecht erstattet. Bisher wurden 14 Straf- und 16 Ordnungswidrigkeitenverfahren im vorgenannten Zeitraum gegen Beschuldigte durchgeführt. Diese Zahlen liegen weit unter der Gesamtzahl der registrierten Fälle. Dies hängt damit zusammen, daß ein Teil der Fälle erst Jahre nach dem Auftreten bekannt wurde bzw. in die zentrale Registrierung einging, andererseits auch damit, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Täter zu ermitteln war oder die Erfolgsaussichten zu gering waren, aufwendige Ermittlungen gegen Unbekannt eröffnen zu lassen. Ebenso ist die geringe Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden, die Arbeitsüberlastung und die Wichtung diverser relevanter Vorgänge für den Verlauf von entscheidender Bedeutung.

Einige Beispiele seien hier genannt:

42. Im November 1993 wird in Klosterfelde (BAR) ein fängisch gestellter Habichtfangkorb bei einem Taubenhalter beschlagnahmt. Der Taubenzüchter sowie der Fallensteller, ein befreundeter Taubenzüchter, erhalten durch das Landesumweltamt Bußgelder von jeweils 1.000 DM.
43. Im Juli 1995 wird in Hobrechtsfelde (BAR) durch einen Hühner- und Taubenhalter Greifvögel nachgestellt. Dazu hat der Beschuldigte einen kleinen Auslauf ähnlich einer Norwegischen Krähenfalle präpariert. Die Staatsanwaltschaft erläßt einen Strafbefehl über 1.200 DM (Az 27 Js 257/95).
44. In der Gemarkung Jansfelde wird im Februar 1996 ein verletzter Mäusebussard in einer offen aufgestellten Schwanenhalsfalle gefangen. Der Vogel wird wegen der irreparablen Schäden euthanasiert. Weitere derartige Fallen werden in der Umgebung sichergestellt. Der Jäger gab vor, die Fallen zur Raubzeugbekämpfung aufgestellt zu haben. Tatsächlich dürfen solche Abzugseisen bei der Fallenjagd eingesetzt werden, allerdings nur verdeckt in sogenannten Fangbunkern, wo sie nicht von den Greifvögeln gesehen werden können. Das Verfahren wird gegen Zahlung von 5.000 DM gem. § 153a Strafprozeßordnung eingestellt.
55. Im Januar 1997 werden in Drachhausen (SPN) Fallen sowie Präparate und ein frisch getöteter Habicht bei einem Taubenzüchter beschlagnahmt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Cottbus wird der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 60 DM (insgesamt 5.400 DM + Verfahrenskosten) verurteilt (Az 87 Ds 48 Js 8/97 (427/97)).
56. Im Februar 1997 wird in Paulinenaue (HVL) ein fängisch gestellter Habichtfangkorb sichergestellt. Die anschließende Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nauen ergibt für den geständigen Taubenzüchter eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 100 DM (insgesamt 9000 DM + Verfahrenskosten). Das Urteil wird durch das Landgericht Potsdam aufgehoben und gegen eine Geldauflage von 4.000 DM eingestellt.

getötet, gefangen oder vernichtet werden können); darüberhinaus wäre auch der Besitz zu reglementieren, - im Sinne der Prävention darf Artenschutzkriminalität juristisch nicht länger als Kavaliersdelikt gehandhabt werden.

7. 2. **Schlußfolgerungen für die Naturschutzbehörden**

- **konsequenter Artenschutzvollzug** (regelmäßige Kontrolltätigkeit, Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen, z. B. zur Nachweisführung bei Tierhaltern und Präparatoren),
- **Gefangenschaftsnachzuchten** von Greifvögeln, insbesondere solche Arten wie Seeadler, sollten nur noch nach einem **genetischen Abstammungstest** gemäß Art. 25 EG-Verordnung Nr. 939/97 anerkannt werden,
- **Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden,**
- **Aufbau bzw. Ausbau landesweiter Informationsnetze und der zentralen Sammlung von Fakten** durch die obersten Naturschutzbehörden bei intensiver Einbeziehung und Schulung der unteren Behörden; **länderübergreifende Zusammenarbeit,**
- **Initiierung zentral koordinierter Untersuchungen gefundener Tierkörper bei ausgewählten Arten** in den Ländern,
- **behördliche Unterstützung und Anleitung ausgewählter Auffang- und Pflegestationen,** um unsachgemäße, in der Folge oft nicht mehr legale Privathaltung von Pfleglingen einzuschränken und Vögel als Spekulationsobjekte, Liebhaberstücke o. ä. aus dem Verkehr zu ziehen,
- **engere Kooperation mit Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden,** Motivierung und Qualifizierung derselben, Erstattung von Anzeige in jedem bekannt werdenden Einzelfall,
- **Unterstützung passiver Abwehr von Prädatoren an Tierhaltungen** (Geflügel, Fische usw.), Suche nach zusätzlichen Möglichkeiten und Verbreitung des vorhandenen Wissens,
- **Öffentlichkeitsarbeit,** um die Bevölkerung zu gewinnen, Zivilcourage zu wecken und deutlich zu machen, daß illegale Handlungen nicht unbemerkt bleiben; darüberhinaus Werbung für die von Nachstellung betroffenen Arten allgemein (Situation, Gefährdung, Schutz).

7. 3. **Schlußfolgerungen für die Jagdbehörden**

- **striktter Vollzug des Jagdrechts,** vor allem Abschnitte V. (Jagdbeschränkungen usw.) und X. (Straf- und Bußgeldvorschriften) BJagdG
- **öffentliche, kritische Auseinandersetzung mit Delikten,** die die Jagd in Mißkredit bringen können,
- **Unterstützung passiver Abwehr von Prädatoren an Tierhaltungen** gemeinsam mit den Naturschutzbehörden,
- **Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden**

7. 4. **Schlußfolgerungen für Verbände und Öffentlichkeit**

- **Öffentlichkeitsarbeit** gemeinsam mit den Naturschutzbehörden (siehe 7.2.),
- **Einbeziehung der Artenschutzkriminalität im Inland** bei Kampagnen

Danksagung

Dank gebührt allen, die sich an der Sammlung von Informationen und Material (tot gefundene Vögel, Fallen usw.) beteiligten, die sich um verletzt oder geschwächt gefundene Vögel gekümmert und diese an anerkannte Pflegestationen weitergeleitet haben und die Zivilcourage, teils auch "Amtscourage", gezeigt haben, an der Aufklärung und Ahndung grober Verstöße gegen das Artenschutzrecht mitzuwirken. Frau Dr. AUE, Dr. U. WITTSTATT (ILAT Berlin) und Dr. O. KRONE (IZW Berlin) ist zu danken für die Erhebung zahlreicher pathologischer Befunde. Frau I. DAMM sowie K. STEIOF, R. ALTENKAMP, H. BRÜCHER und K. SCHENCK übernahmen freundlicherweise die Durchsicht des Manuskriptes und gaben wertvolle Hinweise. Dr. R. KÖHLER gab Unterstützung für die englische Übersetzung.

Nachbemerkung

Es ist uns ein Bedürfnis, darauf hinzuweisen, daß wir ursprünglich davon ausgegangen sind, daß illegale Verfolgung von Greif- und anderen Vögeln bei uns keine wesentliche Rolle mehr spielt. Informationen und Gerüchte, die uns erreichten, wurden zunächst zwar registriert, aber bestenfalls als absolute Ausnahme abgetan. Erst in der Zusammenschau zeigte sich die Tragweite des Problems, was zur Intensivierung der Ermittlungen führte. Desweiteren sei erwähnt, daß wir seit langer Zeit Kontakte verschiedenster Art zur Jägerschaft pflegen, die wir, unabhängig von partiell abweichenden Auffassungen, überwiegend als positiv und konstruktiv einschätzen. Unsere Beschäftigung mit dem Thema war daher von keinerlei Vorurteilen oder persönlichen Abneigungen geprägt.

10. Literatur

- ALLERT, J. (1996): Greifvögel im Landkreis Gotha. - NABU-Kreisverband Gotha, Gotha-Druck, Wechmar, 30 S.
- ALTHOFF, H. (1997): Das Greifvogelproblem. - Die Brieftaube 114: 1410-1411.
- ANONYM (1998): Aufruhr an den Teichen. - Unsere Jagd 4/98: 52-53.
- AVERBECK, C.; KEMPEN, E.; PETERMANN, S.; PRÜTER, J.; VAUK, G.; VISSE, C. (1990): Röntgenuntersuchungen zur Bleischrotbelastung tot aufgefundenen Vögel in Norddeutschland. - Z. Jagdwiss. 36: 30-42.
- BEZZEL, E.; RUST, R.; KECHELE, W. (1997): Revierbesetzung, Reproduktion und menschliche Verfolgung in einer Population des Habichts *Accipiter gentilis*. - J. Orn. 138: 413-441.
- BIJLSMA, R.G. (1993): Ecologische Atlas van de Nederlandse Roofvogels. - Harlem.
- BUNZEL-DRÜKE, M. (1996): Greifvogelverfolgung. - ABU-Info 20: 10-11.
- DOBLER, G.; SIEDLE, K. (1993): Fänge von Habichten (*Accipiter gentilis*) im Wurzacher Ried: Kritische Fragen zu einem behördlich genehmigten Wiedereinbürgerungsprojekt. - J.Orn. 134: 165-171.
- DOBLER, G.; SIEDLE, K. (1994): Wurzacher Ried: Habichte illegal gefangen und getötet. - Ber. z. Vogelsch. 32: 61-74.
- FISCHER, W. (1983): Die Habichte. - Neue Brehm Bücherei 158.
- FLADE, M. (1998): Kleiber oder Wiedehopf. - Falke 45: 348-352.

- SCHLOSS, W.; PETERSEN, S.; PRÜTER, J.; VAUK, G. (1992): Fundumstände, Todesursachen und Höchstalter freilebender Vögel nach den Ergebnissen von Ringfundausswertungen. - Seevögel **13**: 72-78.
- SCHNURRE, O. (1953): Über einige Bestandsveränderungen märkischer Raubvögel. - J. Orn. **94**: 94-98.
- SIEBER, H. (1963): Massenkreuzigung von Bussarden. - Falke **10**: 170-172.
- SPITTLER, H. (1995): Ein Beitrag zur Art und Menge der Beute während der Jungenaufzucht beim Sperber (*Accipiter nisus* L.). - Z. Jagdwiss. **41**: 188-197.
- STEFENER, U. (1990): Untersuchungen am Habicht (*Accipiter gentilis*) im niedersächsisch-westfälischen Grenzraum 1975-1989. - Naturschutzinf. Osnabrück **6** (Sonderheft Ornithologie): 62-65.
- STRUWE-JUHL, B.; LATENDORF, V. (1997): Todesursachen von Seeadlern *Haliaeetus albicilla* in Schleswig-Holstein. - Vogelwelt **118**: 95-100.
- TATARUCH, F.; STEINECK, T.; FREY, H. (1998): Vergiftungen durch Carbofuran bei Wildtieren (Greifvögel, Singvögel und Carnivoren) in Österreich. - Wien. tierärztl. Mschr. **85**: 12-17.
- THOMANN, W. (1998): Greifvögel und kein Ende. - Die Brieftaube **115**: 932-933.
- VAUK, G. (1991): Ein Feldzug gegen Greifvögel?. - Seevögel **12**: 48
- WITT, K.; BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; HÜPPOP, O.; KNIEF, W. (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 2. Fassung, 1.6.1996. - Ber. z. Vogelschutz **34**: 11-35.
- WOKAC, R.M. (1993): Schußverletzungen bei tot aufgefundenen Wildvögeln. - Seevögel **14**: 53-58.
- ZANG, H.; HECKENROTH, H.; KNOLLE, F. (1989): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen - Greifvögel. - Natursch. Landschaftspfl. Nieders. Sonderreihe B Heft 2.3.

Anschriften:

Jörg Lippert
Landesumweltamt Brandenburg
Referat Arten- und Biotopschutz
Artenschutzvollzug
Berliner Straße 21-25
14467 Potsdam

Dr. Torsten Langgemach
Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte
Dorfstraße 34
14715 Buckow bei Nennhausen

Paul Sömmer
Landesanstalt für Großschutzgebiete
Naturschutzstation Wobnitz
16798 Himmelpfort